

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Straußfurt (Spielapparate-Steuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Straußfurt in der Sitzung vom 26.10.2006 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich:

- 1.) zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 nach dem Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) als Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne
- 2.) zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach der Zahl der Apparate.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses, höchstens jedoch

in Gaststätten	35,00 Euro
in Spielhallen	75,00 Euro

 je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Nr. 3)

in Gaststätten	20,00 Euro
in Spielhallen	40,00 Euro

 je Kalendermonat und Gerät,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 200,00 Euro je Kalendermonat und Gerät.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerksausdrucke – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, siehe Anlage 1, einzureichen, der als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten muss.

(3) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt als Verwaltungsbehörde der Gemeinde Straußfurt mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt als Verwaltungsbehörde der Gemeinde Straußfurt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeinde-Kasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen. Dies entfällt, wenn sich keine Veränderungen zur letzten Steuererklärung ergaben.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Spielapparate-Steuersatzung vom 17.05.2004 außer Kraft.

Straußfurt, den 04.01.2007

Hiller
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Steuererklärung zur Spielapparatesteuersatzung
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für die
Monate _____ 200...**

Steuerpflichtige(r) _____

Steuerzeichen: _____
 Straße/Haus-Nr. _____
 Postleitzahl/Ort _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Abgabefrist:

Die Erklärung ist im Original bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage 1a zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung. Die Annahme der Steuererklärung durch die Behörde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird (§ 167 Abgabenordnung in Verbindung mit dem ThürKAG).

Summe der Einspielergebnisse aller Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1a bis _____).

Gesamteinspielergebnis in EUR	Steuersatz v.H.	Steuerbetrag in EUR

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Bescheides.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____ Unterschrift _____
 (ggf. Firmenstempel)

*[Rückseite des Bescheides]*Rechtsgrundlage:

§ 4 der Spielapparatesteuersatzung vom _____, veröffentlicht im Amtsblatt der VG Straußfurt vom.

Zahlungsaufforderung:

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tage der Abgabe der Steueranmeldung, spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, unter Angabe des Steuerzeichens an die Gemeinde - Kasse auf eines der u. g. Konten zu entrichten. (§ 7 Abs. 2 Spielapparatesteuersatzung).

Konten der Gemeinde:

Sparkasse Mittelthüringen, BLZ: 82051000, Konto: 0140009400
 KKB Erfurt; BLZ: 12030000, Konto: 944561

Folgen verspäteter Zahlung:

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl, I, S 712) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen - für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig EUR teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10 v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Heranziehung zur Spielapparatesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Heranziehung Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Erklärung bei der eingeht. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Straußfurt über die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Nur für Vermerke des Steueramtes bestimmt

Erfasst am:

Rechnerisch richtig:

Geändert und Bescheid versandt:

Anlage Nr. 1a
(Bei mehreren Anlagen, bitte durchlaufend nummerieren)

Anlage zur Steuererklärung zur Spielapparatesteuersatzung
für Spielapparate **mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen** für die Monate
_____ 200...

Steuerzeichen: _____

Steuerpflichtige(r), Anschrift

Aufstellort: _____
PLZ Stadt/Gemeinde Hausnummer

Nr:	Aufgestellte Spielapparate		Einspielergebnis Euro / Monat			Bemerkung (hier bitte Besonderheiten eintragen, z.B. wenn ein Gerät im Monat ausgewechselt wurde)
	Name	Nummer				
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
	Gesamtbetrag pro Monat:					
	Gesamtbetrag pro Quartal					

Anlage Nr. 1b
(Bei mehreren Anlagen, bitte durchlaufend nummerieren)

Anlage zur Steuererklärung zur Spielapparatesteuersatzung
für Spielapparate **mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und ähnlichen Orten** für die Monate
_____ 200...

Steuerzeichen: _____

Steuerpflichtige(r), Anschrift

Aufstellungsort	Aufgestellte Spielapparate		Einspielergebnis Euro / Monat			Bemerkung (hier bitte Besonderheiten eintragen, z.B. wenn ein Gerät im Monat ausgetauscht wurde)
	Name	Nummer				
		Gesamtbetrag:				

Aufstellungsort	Aufgestellte Spielapparate		Einspielergebnis Euro / Monat			Bemerkung (hier bitte Besonderheiten eintragen, z.B. wenn ein Gerät im Monat ausgetauscht wurde)
	Name	Nummer				
		Gesamtbetrag:				

Aufstellungsort	Aufgestellte Spielapparate		Einspielergebnis Euro / Monat			Bemerkung (hier bitte Besonderheiten eintragen, z.B. wenn ein Gerät im Monat ausgetauscht wurde)
	Name	Nummer				
		Gesamtbetrag:				

**Steuererklärung zur Spielapparatesteuersatzung
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit für die
Monate _____ 200...**

Buchungsnummer:

(Bitte stets genau angeben)

Spielapparatesteuererklärung für das 1. 2. 3. 4. **Kalendervierteljahr 200...**

Name und Anschrift des / der Steuerpflichtigen:

Name / Firma	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort

Im oben angegebenen Kalendervierteljahr war(en) ich / wir im Gebiet der Gemeinde Straußfurt Halter der in der Anlage aufgeführten Spielapparate:

	Anzahl der Apparate			Gesamtzahl der Apparate	Steuersatz je Apparat	Gesamtbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit						
davon in Spielhallen					20,00 €	
davon in sonstigen Aufstellungsorten					40,00 €	
Steuerbetrag						€

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung – und in der beigefügten Anlage wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

 Ort, Datum

 Unterschrift

(Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben)

*[Rückseite des Bescheides]*Rechtsgrundlage:

§ 4 der Spielapparatesteuersatzung vom _____, veröffentlicht im Amtsblatt der VG Straußfurt vom _____.

Zahlungsaufforderung:

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tage der Abgabe der Steueranmeldung, spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, unter Angabe des Steuerzeichens an die Gemeinde - Kasse auf eines der u. g. Konten zu entrichten. (§ 7 Abs. 2 Spielapparatesteuersatzung).

Konten der Gemeinde:

Sparkasse Mittelthüringen, BLZ: 82051000, Konto: 0140009400
 KKB Erfurt; BLZ: 12030000, Konto: 944561

Folgen verspäteter Zahlung:

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S 712) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen - für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig EUR teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10 v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Heranziehung zur Spielapparatesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Heranziehung Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Erklärung bei der eingeht. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Straußfurt über die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Nur für Vermerke des Steueramtes bestimmt

Erfasst am:

Rechnerisch richtig:

Geändert und Bescheid versandt:

